Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1881)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Räz / Stockmar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416275

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1881.

Direktor: Herr Regierungsrath **Räz.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Stockmar.**

I. Gesetzgebung.

Unter dieser Rubrik ist für das verflossene Verwaltungsjahr nur zu nennen der

Beschluss des Regierungsrathes vom 9. März 1881, betreffend die Ausführung des § 9 des Gesetzes über das Wirthschaftswesen vom 4. Mai 1879, welcher die Aufstellung von Vorschriften über die Verwendung des den Gemeinden zukommenden Antheils an den Wirthschaftspatentgebühren zum Gegenstande hat.

An Rekursen betreffend Angelegenheiten des Gemeindewesens sind zur Zeit vor dem Grossen Rathe noch hängig:

1) Derjenige der gemischten Gemeinde Lamlingen.
2) Beschwerde der Kirchgemeinde Wasen gegen einen Beschluss des Regierungsrathes in Sachen der Trennung dieser Gemeinde von Sumiswald.

Neu eingelangt ist im November eine Beschwerde der Gemeinden Lützelflüh, Rüegsau und Utzenstorf gegen zwei Entscheide des Regierungsrathes vom 27. Dezember 1880 und 23. Juli 1881, durch welche jene Gemeinden angehalten werden, den Lokalanzeiger-Verbänden, denen sie gegenwärtig angehören, zu entsagen und sich denjenigen ihrer Amtsbezirke anzuschliessen. Diese Beschwerde wurde den Gemeinden, welche die angefochtenen Regierungsbeschlüsse provozirt haben, zur Abgabe ihrer Gegenbemerkungen unterbreitet und liegen gegenwärtig noch hinter ihnen.

Ueber eine zu Anfang dieses Jahres von mehreren Vereinen der Stadt Bern eingelangte Petition um theilweise Revision des Gemeindegesetzes wird im nächsten Verwaltungsbericht Eingehenderes mitzutheilen sein.

II. Der Bestand der Gemeinden

hat während dieses Verwaltungsjahres keine Veränderungen erlitten. Gesuche von Gemeinden um Aenderungen in dieser Richtung sind keine eingelangt; dagegen hat das Regierungsstatthalteramt Pruntrut einen derartigen Antrag eingereicht, der im laufenden Jahre seine Erledigung finden wird.

III. Organisation und Verwaltung.

Die durch das Kirchengesetz und das Dekret über die Erhebung von Kultussteuern bedingte Ausscheidung des Vermögens mit rein kirchlichem Zwecke von demjenigen mit ortspolizeilichem Zwecke geht

langsam vorwärts. In einzelnen wenigen Gemeinden des Jura stossen die Bemühungen der Behörden mehr auf persönliche Widerspenstigkeit, als auf sachliche Schwierigkeiten.

Während des Verwaltungsjahres gelangten auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin zur regierungsräthlichen Genehmigung:

21 Ausscheidungsverträge zwischen Kirchgemeinden und Ortsgemeinden;
13 Organisationsreglemente von Kirch-, Einwohner-, Burger- und Schulgemeinden;
27 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, wie Wegpolizei, Gemeindewerk, Gemeindesteuern etc.

Ferner gelangten auf hierseitige Begutachtung hin durch den Regierungsrath zur oberinstanzlichen Entscheidung:

3 Beschwerden wegen Gemeindewahlen;
1 Beschwerde gegen Rechnungspassationen;
5 Steuerstreitigkeiten;
5 Streitigkeiten betreffend andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
5 Nutzungsstreitigkeiten.

In vier von diesen Streitfällen wurde der erstinstanzliche Entscheid abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen aber bestätigt.

Unter den Angelegenheiten, welche nebst den soeben angedeuteten hierseitige Direktion und theilweise auch den Regierungsrath beschäftigten, ist noch hervorzuheben die Bemühung um Auffindung und Wiederherbeischaffung der Civilstands- und Munizipalitätsprotokolle der jurassischen Gemeinden aus den Zeiten der französischen Herrschaft (1793—1815). Aus dieser Periode fehlen nämlich den im Jahre 1815 mit unserm Kanton vereinigten Gemeinden des ehemaligen Bisthums Basel zum Theil die Civilstandsprotokolle und beinahe gänzlich die Protokolle der Munizipalräthe. Nach einer im Jura verbreiteten Tradition sollen diese Aktenstücke s. Z. von den französischen Behörden nach dem Elsass verschleppt worden sein und es wird vermuthet, sie möchten sich in den Archiven von Colmar, dem gewesenen Hauptorte des Département du Mont Terrible, vorfinden, zu welchem auch unser Jura gehört hat. Es hatten schon bald nach der Vereinigung des letztern mit unserm Kanton und auch nachher in grössern Zwischenräumen Bemühungen der bernischen Regierung stattgefunden, um die vermissten Papiere wieder zur Stelle zu bringen, allein ohne Erfolg. Auf ein neuerdings Seitens der Burgergemeinde Neuenstadt eingelangtes Gesuch um weitere Schritte in dieser Beziehung hat hierseitige Direktion nach Vervollständigung und Zusammenstellung der bereits im Jahre 1873 aus den jurassischen Gemeinden gesammelten Berichte über die Ausdehnung der vorhandenen Lücken in dem Bestande der genannten Protokolle dem Regierungsrathe einen Antrag um Nachsuchung der diplomatischen Intervention des Bundesrathes bei der deutschen Reichsregierung in dem Sinne vorgelegt, dass letztere um Vornahme von Nachsuchungen in den Archiven von Colmar und eventuell Zulassung eines hierseitigen Abgeordneten aus dem neuen Kantonstheil zur Mitwirkung bei den Nachforschungen möchte angegangen werden. Dieser vom Regierungsrathe gutgeheissene Schritt hat bereits eine Antwort der deutschen Reichsregierung zum Erfolg gehabt, des Inhalts, dass die vorläufigen von ihr vorgenommenen Nachsuchungen zwar zu keiner Auffindung von Papieren der obenbezeichneten Art geführt haben, dass sie aber nichtsdestoweniger bereit sei, einen bernischen Delegirten zum Zwecke weiterer Nachforschungen in Colmar zu empfangen und ihm die zu Erreichung seines Zweckes dienliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Hierseitige Direktion wird sich bemühen, die Angelegenheit zu einer solchen Abklärung zu bringen, dass entweder die vermissten Protokolle wieder zur Stelle gelangen oder die Ueberzeugung Platz greift, dass dieselben nicht mehr zur Stelle zu bringen sind, weitere Nachforschungen somit nutzlos wären.

Ueber die fernern Vorkehren in dieser Angelegenheit wird im nächsten Verwaltungsbericht Mittheilung gemacht werden.

Anlässlich der oben erwähnten administrativgerichtlichen Entscheide, namentlich derjenigen über die Steuerstreitigkeiten, muss hervorgehoben werden, dass die meisten dieser letztern dadurch entstanden sind, dass bei stattgefundenem Domizilwechsel eines Steuerpflichtigen entweder die bisherige Wohnsitzgemeinde der neuen in missbräuchlicher Ausbeutuns der Bestimmung des § 4 des Gemeindesteuergesetzeg das Zuvorkommen zu spielen suchte, oder dass die neue Wohnsitzgemeinde eines solchen dislocirten Steuerpflichtigen, um gegenüber der frühern ein ähnliches Manöver auszuführen, auf irgend eine Weise von ihrer bisher befolgten Regel, ihre Gemeindesteuern auf Grundlage des Staatssteuerregisters des vorhergehenden Jahres zu beziehen, abgegangen war und sich gegenüber dem neu eingezogenen Steuerpflichtigen, um ihn sogleich für Gemeindesteuer belangen zu können, auf den Standpunkt des Steuerbezuges auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres gestellt hatte.

Auf ähnliche Weise hatte die Gemeinde M. von einem Landjäger, der bis 16. Oktober 1879 in ihren Grenzen stationirt gewesen, an jenem Tage aber in die Gemeinde K. war versetzt worden, noch die ganze Gemeindesteuer für das Jahr 1880 einkassirt, die sie sonst in zwei Raten, die eine in der ersten Hälfte des Jahres, auf Grundlage des Staatssteuerregisters des vorhergehenden Jahres — hier also desjenigen für 1879 — und die andere Rate während der zweiten Hälfte des Jahres auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres bezog. Ueberdiess hatte die Gemeinde M. es nicht versäumt, auch von dem auf den Wegzug des obigen Landjägers neu eingezogenen Ersatzmann die zweite Hälfte der Gemeindesteuer für das Jahr 1880 zu beziehen. Als die Gemeinde K. mit ihrer Steuerforderung pro 1880 von dem Landjäger unter Vorweisung einer durch die Gemeinde M. ausgestellten Quittung abgewiesen wurde, trat sie gegen letztere klagend auf und der Streit gelangte vor die Instanz des Regierungsrathes, welcher dann die von der Gemeinde M. gegenüber dem nach K. versetzten Landjäger begangene Willkür im Gemeindesteuerbezuge pro 1880 in der Weise auf das richtige Mass zurückwies, dass er genannte Gemeinde verurtheilte, dem Landjäger das Betreffniss der von ihm für die zweite Hälfte des Jahres 1880 bezogenen

Gemeindesteuer sammt Betreibungskosten zurückzuerstatten und die Gemeinde K. als berechtigt erklärte, von dem Landjäger die Gemeindesteuer für die zweite Hälfte des Jahres 1880 zu beziehen.

In einem andern Falle zeigte sich eine andere Willkürlichkeit einer Gemeinde in Rücksicht des Steuerbezuges.

Die Gemeinde S. hatte den im November 1878 nach der Gemeinde B. gezogenen Gutsbesitzer R. im Juli 1879 noch für die Gemeindesteuer für dieses letztere Jahr belangt und zwar gestützt auf den Umstand, dass sie, die Gemeinde S., ihre Gemeindesteuer jeweilen am Anfange des Jahres auf Grundlage des Staatssteuerregisters des vorhergehenden Jahres beschliesse und dass sie im speziellen Falle die Gemeindesteuer für 1879 am 27. Februar dieses Jahres auf Grundlage des Staatssteuerregisters pro 1878 beschlossen habe. Da Herr R. auf diesem noch eingetragen sei, so sei er nach § 4 des Gemeindesteuergesetzes auch gehalten, ihr die Steuer für das Jahr 1879 zu bezahlen. Herr R. machte dagegen geltend: Abgesehen davon, dass es unbillig wäre, wenn er der Reklamantin die Steuer noch für ein Jahr bezahlen müsste, während dessen ganzer Dauer er sich gar nicht mehr bei ihr, sondern in der Gemeinde B. aufgehalten, sei es nicht richtig, dass jene die Gemeindesteuer nur auf Grundlage des Staatssteuerregisters des jeweilen vorhergehenden Jahres beziehe, sondern sie beziehe diese Steuer eben von Allen, die während des Steuerjahres in ihren Grenzen wohnen, gleichgültig, ob dieselben auf dem Staatssteuerregister des vorhergehenden Jahres stehen oder nicht. So habe die Reklamantin, Gemeinde S., einen Landjäger, der am 27. November 1878 in ihre Grenzen versetzt worden, für die Gemeindesteuer pro 1879 belangt, obschon derselbe noch nicht auf ihrem Staatssteuerregister pro 1878 eingeschätzt gewesen sei.

Als eine nähere Untersuchung diese Behauptung als richtig herausgestellt hatte, wies der Regierungsrath durch oberinstanzlichen Entscheid vom 6. August die Gemeinde S. mit ihrer Forderung an Herrn R. ab, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Wenn der Art. 4 des Gemeindesteuergesetzes die kategorische Regel aufstellt, dass das Staatssteuerregister in jeder Beziehung für den Bezug der Gemeindesteuer als Grundlage zu dienen habe, so ist unter jenem Staatssteuerregister ohne Zweifel dasjenige verstanden, welches der Staat für ein gegebenes Jahr seinem Steuerbezuge zu Grunde legt, d. h. das nach den Zeitumständen berichtigte Steuerregister des laufenden Jahres.

2) Es haben aber von jeher eine grosse Anzahl Gemeinden, die ihre Steuern jeweilen zu Anfang des Jahres festsetzen und zum Theil auch sogleich beziehen, das Staatssteuerregister des vorhergehenden Jahres zur Basis genommen, ein Verfahren, das stets zu Verstössen gegen die allgemeinen Grundsätze des § 44 des Gesetzes über die Vermögenssteuer und des § 7 des Einkommensteuergesetzes führt, das aber als ein ausnahmsweises durch den § 11 des Gemeindesteuergesetzes zugelassen erscheint und *auch jeweilen von den Behörden anerkannt wurde, sofern sich jene Gemeinden dann auch konsequent darnach gerichtet hatten.*

3) Nirgends ist aber im Steuergesetz eine Andeutung darüber vorhanden, dass es den Gemeinden gestattet wäre, ihre Steuern je nach Belieben für ein gegebenes Jahr auf Grundlage zweier Staatssteuerregister, d. h. für gewisse Personen und Steuerklassen auf Grundlage des Staatssteuerregisters des vorhergehenden und für andere Personen und Steuerklassen auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres zu beziehen. Ein solches Verfahren ist nicht nur ungerecht gegenüber andern Gemeinden, sondern muss geradezu als unstatthaft aus dem Grunde betrachtet werden, weil die Gemeindesteuer, fixirt durch einen und denselben Gemeindebeschluss, als eine in sich einheitliche Abgabe betrachtet werden muss, obschon verschiedene Steuerklassen davon betroffen werden.

4) Es ist nun zweifelhaft, an welches Staatssteuerregister sich die Gemeinde S. bei ihrem Steuerbeschluss und Steuerbezug eigentlich hält. Im vorliegenden Streite fordert sie nämlich von Herrn R. die Gemeindesteuer pro 1879 auf Grundlage des Staatssteuerregisters pro 1878 und in dem Streite mit Landjäger S. fordert sie die Gemeindesteuer für das nämliche Jahr auf Grundlage des Staatssteuerregisters pro 1879. Beide Register *können unmöglich* als Grundlage dienen; *es kann nur eines als massgebend angenommen werden.*

5) Da die Akten *keine* Anhaltspunkte darüber bieten, *welchem Staatssteuerregister die Rekurrentin als* Grundlage für den Bezug der *Gemeindesteuer eigentlich den Vorzug geben will,* so sind wir in der Lage, diese Entscheidung selbst zu treffen, und haben uns hiebei für das normale, d. h. für das Staatssteuerregister des laufenden Jahres zu erklären.

6) Dieses verdient als Basis für die Lösung des Streites um so mehr den Vorzug vor demjenigen des vorhergehenden Jahres, als es den besondern Umständen in billigerer Weise Rechnung trägt. Einerseits wäre es nämlich unnatürlich, den Beklagten zu zwingen, seine Kapitalien für das Jahr 1879 an eine Gemeinde zu versteuern, in der er während dieses Jahres gar nicht mehr wohnte. Sodann ist anderseits auch der Umstand nicht ausser Acht zu lassen, dass die von der Rekurrentin für das Jahr 1879 taxirten Kapitalien des Herrn R. zu $^2/_3$ aus dem Erlös von den Liegenschaften bestehen, die derselbe vor seiner Uebersiedlung nach B. in S. besessen hat. Es würde demnach, falls der Beklagte die geforderte Steuer bezahlen müsste, die weitere, nicht ganz billige Thatsache Platz greifen, dass die Gemeinde S. von den von Herrn R. verkauften Liegenschaften für das Jahr 1879 gleichsam eine doppelte Steuer bezöge. —

Es ist denjenigen Gemeinden, welche ihre Gemeindesteuern jeweilen auf Grundlage des Staatssteuerregisters des vorhergehenden Jahres beschliessen und beziehen, sehr zu empfehlen, sich dann in jeder Richtung strenge an diese gesetzliche Basis zu halten und sich nach keiner Seite hin Abweichungen zu erlauben; denn alle solchen sind gesetzwidrig und müssen in allen Fällen, wo sie zur Kenntniss der Staatsbehörden gelangen, von diesen aufgehoben werden.

Zum Schlusse dieser Bemerkungen über das Gemeindesteuerwesen ist noch anzuführen, dass der Regierungsrath durch Schreiben vom 5. Oktober an

den Regierungsstatthalter von Nidau eine Weisung der Finanzdirektion gutgeheissen hat, wonach das in den um Biel herumliegenden Gemeinden wohnhafte Fahrpersonal der Jura-Bern-Bahn, — Lokomotivführer, Heizer und Kondukteure, — dessen Sitz der Gewerbsthätigkeit nicht wohl zu bestimmen ist, von nun an nicht mehr, wie bisher, in Biel, sondern in den Gemeinden seines polizeilichen Wohnsitzes auf das Staatssteuerregister und damit auch auf das Gemeindesteuerregister einzutragen sei.

Damit ist eine Gemeindesteuerfrage gelöst, die sich auch in andern Theilen des Kantons präsentiren könnte.

In Bezug auf die formelle Seite des Verfahrens bei Administrativstreitigkeiten ist der Regierungsrath wiederholt in die Lage gekommen, dahin zu entscheiden, dass auf erhobene Beschwerden gegen Beschlüsse von Gemeindeversammlungen der Gemeinderath oder das Versammlungsbüreau von Amtes wegen kompetent sind, auf dergleichen Beschwerden zu antworten und für den angefochtenen Beschluss vor dem Administrativrichter aufzutreten, ohne hiezu noch einer besondern Vollmacht der Versammlung zu bedürfen.

Die daherigen Erwägungsgründe lauten:

1) Wenn der § 26, Ziffer 9 des Gemeindegesetzes für Anhebung eines Prozesses einen besondern Beschluss der Gemeindeversammlung verlangt, so hat es dabei einen eigentlichen Civilprozess im Auge, nicht die Beschwerdeführung eines Gemeindegenossen gegen einen Beschluss einer Gemeindebehörde selbst. Die Beschwerdeführung gegen den Beschluss einer Gemeindebehörde (Gemeindeversammlung oder Gemeinderath) ist kein eigentlicher Prozess, sondern ein disziplinarisches Verfahren, das in der staatlichen Aufsicht über die Gemeindeverwaltung seinen Grund hat und bei welchem die Stellung der betheiligten Behörde dem Beschwerdeführer gegenüber nur eine defensive sein kann.

2) Hieraus fliesst, dass, so oft die angegriffene Gemeindebehörde, sei es wegen ihrer Zusammensetzung, sei es aus sonstigen Gründen, nicht unmittelbar selbst Rede und Antwort für ihre Handlungen stehen kann, dieses nach dem ordentlichen Rechts- und Geschäftsgange den Personen obliegt, welche das Organ der Behörde bilden, d. h. wenn eine Gemeindeversammlung wegen eines Beschlusses angegriffen ist, ihr Büreau, sei dieses nun durch die Mitglieder des Gemeinderathes oder durch andere Personen gebildet gewesen. Diese Annahme ergiebt sich überdiess mit Nothwendigkeit aus dem § 15 der Verordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten vom 15. Juni 1869, welcher bestimmt, dass der Regierungsstatthalter in Fällen von Beschwerdeführungen gegen Gemeindebeschlüsse die *„Streitigen“* unter abschriftlicher Mittheilung der Beschwerdeschrift an die *beklagte Partei* vor sein Verhör zu laden habe.

3) Zudem ist nicht ausser Acht zu lassen, dass der § 56 des Gemeindegesetzes dem Regierungsstatthalter ausdrücklich die Pflicht auferlegt, bei Beschwerdeführungen den Grund der Klage *von sich aus zu untersuchen.* Durch diese Bestimmung tritt der angefochtene Gemeindebeschluss als allein massgebend in den Vordergrund und die Vertretungsfrage als von untergeordneter Bedeutung in den Hintergrund.

Unter diesen Umständen liegt es in der Natur der Sache, dass das jeweilige Organ einer Gemeindeversammlung, sei es nun der Gemeinderath, oder sei es ein besonderes Büreau, als solches von Amtes wegen für die Gemeinde Antwort zu geben hat, und dass es keines besondern Beschlusses der letztern bedarf, um eine solche Behörde zu der Vertretung zu bevollmächtigen.

Entsprechend dem Inhalte des ersten Satzes des letzten Motives hat der Regierungsrath ferner in einem Nutzungsstreite entschieden, dass die Unterlassung der Eingabe einer Vertheidigungsschrift Seitens der beklagten Gemeinde während des richterlich anberaumten Termins noch keineswegs — (nach Analogie aus dem Civilprozessgesetz) — als eine Anerkennung des klägerischen Anspruches ausgelegt werden dürfe.

Anlässlich dieses letztern Entscheides muss sich der Berichterstatter die Bemerkung erlauben, dass einigen Regierungsstatthalterämtern zu empfehlen wäre, dass sie bei der Erledigung der vor sie gelangenden Administrativstreitigkeiten in Berücksichtigung des angedeuteten durchgreifenden Unterschiedes des Administrativprozessverfahrens vor dem Verfahren im Civilprozess mehr darauf hielten, von sich aus das streitige Recht zu untersuchen und klar zu legen, als dieses einem unnöthig weitläufigen und kostspieligen kontradiktorischen Schriftenwechsel nach der Art des Civilprozesses zu überlassen.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	13	7	6	—	3	4	4	—	2	—
Aarwangen	10	6	4	—	7	—	1	2	—	—
Bern	17	5	12	—	—	1	3	8	5	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	9	5	4	—	?	?	?	?	?	?
Burgdorf	57	32	23	2	4	—	27	5	9	10
Courtelary	13	1	12	—	—	3	4	4	2	—
Delsberg	17	—	17	—	?	?	?	?	?	?
Erlach	2	2	—	—	—	1	—	1	—	—
Fraubrunnen	10	5	3	2	6	1	3	—	—	—
Freibergen	12	1	11	—	4	5	1	—	2	—
Frutigen	4	—	2	2	3	—	1	—	—	—
Interlaken	7	6	1	—	5	1	1	—	—	—
Konolfingen	2	2	—	—	—	2	—	—	—	—
Laufen	7	4	2	1	3	—	1	3	—	—
Laupen	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Münster	27	11	16	—	15	3	5	4	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	2	1	1	—	—	—	2	—	—	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	51	2	48	1	10	11	16	9	5	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersimmenthal	4	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Thun	23	19	3	2	—	1	7	14	—	—
Trachselwald	4	—	4	—	—	—	4	—	—	—
Wangen	10	6	3	1	1	—	7	1	1	—

Verfügungen, die in das Gebiet der Aufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrath auf den Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

39 Ermächtigungen zu Aufnahme von Anleihen an eine Kirchgemeinde, 5 Burgergemeinden und 33 Einwohnergemeinden. Die Gesammtsumme dieser Anleihen steigt auf Fr. 1,085,625, die sich nach dem Zwecke folgendermassen rubrizirt:

3	Anleihen zu Schulhausbauten . . .	Fr. 260,000
9	» » Entsumpfungen, Strassenbauten, Flusskorrektionen	» 181,425
19	» » Abtragung oder Konvertirung älterer Schulden	» 619,000
8	» » Deckung sonstiger Gemeindeausgaben, betreffend laufende Verwaltung, Armenwesen, Vermessungswesen, Landankäufe etc.	» 25,200

14 Ermächtigungen an Gemeinden zur Verwendung eines Theils ihres Kapitalvermögens. Hierunter ist begriffen eine Abtretung des Schulguts Seitens der Burgergemeinde Biel an die dortige Einwohnergemeinde im Werthe von Fr. 64,309 (in Folge freiwilliger Aufhebung der burgerlichen Schulen), sowie eine Schenkung der Burgergemeinde Soyhières an die dortige Einwohnergemeinde im Betrage von Fr. 11,700 zur Erleichterung ihrer finanziellen Lage.

14 Gemeinden wurden zu Liegenschaftsverkäufen und 5 zu Liegenschaftsankäufen ermächtigt.

Ueberdiess wurden ertheilt 95 Ermächtigungen an jurassische Gemeindekorporationen zum Verkaufe ihrer Jurabahn-Aktien. Diese Verkaufsbewilligungen erstrecken sich auf 5590 Stück.

In Betreff der Behandlung des Defizits, welches den Gemeindekorporationen aus der Veräusserung ihrer Aktien unter dem Nominalwerth in dem Kapitalvermögen entsteht, hat der Regierungsrath am 31. August verfügt, dass diejenigen Gemeinden,

welche die zu Deckung der gezeichneten Aktien nothwendige Summe durch Anleihen aufgebracht haben, ermächtigt seien, das aus dem Verkaufe der Aktien entstehende Defizit vom Kapitalvermögen abzuschreiben. Diejenigen Gemeinden dagegen, welche s. Z. ihre Aktien nicht durch Anleihen, sondern durch verfügbares Kapitalvermögen gedeckt haben und mithin jetzt auch nicht gezwungen wären, dieselben zu veräussern, sollen gehalten sein, das aus der Veräusserung entstehende Defizit aus den Einnahmen ihrer laufenden Verwaltung zu ersetzen.

Burgerrechtszusicherungen nach § 74 des Gemeindegesetzes wurden 9 genehmigt. Die sämmtlichen während dieses Verwaltungsjahres stattgefundenen Burgerannahmen vertheilen sich auf folgende Gemeinden:

	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Bern	4	3	1	8
Bremgarten	—	1	—	1
Biel	—	—	1	1
Burgdorf	—	2	1	3
Därstetten	—	—	1	1
La Ferrière	—	—	1	1
Höfen	—	—	1	1
St. Immer	—	1	—	1
Kirchberg	—	—	1	1
Langenthal	—	1	—	1
Lütschenthal	—	1	2	3
Oeschenbach	1	—	—	1
Pleujouse	—	—	2	2
Rüthi	—	2	—	2
Thun	—	1	—	1
Zollikofen	—	1	—	1

Zu bemerken ist hier, dass der Regierungsrath beschlossen hat, Burgerrechtszusicherungen von Einwohnergemeinden nur dann zu genehmigen und Naturalisationen nur dann zu empfehlen, wenn die vom Burgerrechtskäufer versprochene Einkaufssumme auf wenigstens Fr. 300 festgesetzt ist.

Ueber die Pflichterfüllung der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten ist nach den Amtsberichten der Regierungsstatthalter im Allgemeinen nichts Besonderes hervorzuheben.

Ausserordentliche Massregeln Seitens des Regierungsrathes sind zur Anwendung gekommen:

1) Gegen den Gemeinderath der gemischten Gemeinde Bonfol, welchem vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren ein ausserordentlicher Kommissär beigeordnet worden ist, zur Wiederherstellung der Ordnung im Kassa- und Rechnungswesen und in den Finanzen der Gemeinde.

2) Gegen den Burgergemeinderath und die Holzkommission der Burgergemeinde Koppigen, welche wegen grober Unregelmässigkeiten eingestellt werden mussten. Die Verwaltung des Vermögens dieser Korporation wnrde vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren dem dortigen Einwohnergemeinderath übertragen.

3) Musste gegen fünf renitente Gemeindegutsverwalter die Verhaftung verfügt werden, theils um sie zur Rechnungslegung, theils um sie zur Ablieferung der hinter ihnen liegenden Gelder zu zwingen.

Dagegen wurde die im Jahre 1880 gegen den Gemeinderath von Noirmont verhängte Einstellung auf Ende Juni des Berichtsjahres wieder aufgehoben. Auch die Dauer der Bevogtung der Burgergemeinde Péry ist im November abgelaufen. Ueber die auf den Bericht des Vogtes derselben getroffenen Massregeln kann indessen erst im nächsten Verwaltungsberichte Näheres gesagt werden.

A. Rechnungswesen.

Auf Ende des Verwaltungsjahres standen noch folgende Rechnungen aus. In den Amtsbezirken:

Aarberg.

Aarberg, Kirchengut und Ortsgut pro 1880 und Schulgut pro 1879 und 1880.
Kappelen, Kirchengut pro 1880.
Kallnach, Ortsgut und Schulgut pro 1880.
Lyss, Ortsgut pro 1879 und 1880.
Seedorf, Ortsgut pro 1880.
Ortschwaben, Schulgut pro 1880.
Schüpberg, Schulgut pro 1879 und 1880.
Wyler, Schulgut pro 1879 und 1880.
Baggwyl, Schulgut pro 1880.
Lobsigen, Schulgut pro 1880.

Bern.

Bremgarten, Ortsgut und Schulgut pro 1881.
Bern, Ortsgut und Schulgut pro 1881.

Freibergen.

Noirmont, Ortsgut und Schulgut pro 1878 bis 1880.
Saignelégier, Kirchengut pro 1880.
La Chaux, Ortsgut pro 1880.

Frutigen.

Ladholz, Bäuertgut pro 1880.
Achseten, Schulgut pro 1880.
Hasle, Schulgut pro 1880.
Stiegelschwand, Bäuertgut pro 1880.

Laupen.

Diki, Ortsgut und Schulgut pro 1880.
Laupen, Ortsgut und Schulgut pro 1880.

Münster.

Münster, Burgergut pro 1880.
» Kirchengut der reformirten Kirchgemeinde pro 1880.

Oberhasle.

Grund, Bäuertgut pro 1880.
Wyler, Schattseite, Bäuertgut pro 1880.
Bottigen, Bäuertgut pro 1880.
Gadmen, Bäuertgut pro 1880.

Pruntrut.

St-Ursanne, Kirchengut und Ortsgut pro 1880.
Ocourt, Ortsgut pro 1880.
Bonfol, Kirchengut pro 1880.

Seftigen.

Obermuhlern, Burgergut pro 1880.
Zimmerwald, Burgergut pro 1880.
Wattenwyl, Kirchengut pro 1880.

Obersimmenthal.

Lenk, Kirchengut und Ortsgut pro 1880.

In den übrigen 20 Amtsbezirken sind nach den Amtsberichten keine Ausstände an Gemeinderechnungen.

B. Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter.

Während des Berichtsjahres gelangten dreissig Nutzungsreglemente und Nachträge zu solchen zur regierungsräthlichen Genehmigung.

Auch dieses Jahr wurde einer Burgergemeinde des Amtsbezirks Seftigen bewilligt, ihre Allmend parzellenweise um den Betrag der Grundsteuerschatzung an ihre nutzungsberechtigten Angehörigen zu verkaufen, jedoch unter der Bedingung, dass der Erlös davon als zinstragendes Kapital angelegt und seinem Zwecke gemäss verwendet werde.

Im Uebrigen ist nach den Amtsberichten über die Verwaltung der Gemeindegüter nichts Besonderes hervorzuheben. Es muss auf das verwiesen werden, was in frühern Verwaltungsberichten hierüber gesagt worden ist.

Bern, den 25. März 1882.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Räz.